



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.12.2022  
C(2022) 9906 final

*Sehr geehrter Herr Präsident,*

*die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern {COM(2022) 209 final}.*

*Die Kommission begrüßt den Beschluss des Bundesrates, diesen Vorschlag zu prüfen, und hält die Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet ebenfalls für wichtig. Ferner begrüßt sie die Unterstützung des Bundesrates für die Einrichtung des EU-Zentrums, das die Umsetzung der neuen Verordnung erleichtern und gleichzeitig Diensteanbieter, Strafverfolgungsbehörden, Europol und die nationalen Behörden unterstützen soll.*

*Wie der Bundesrat misst auch die Kommission der Meinungs-, Kommunikations- und Medienfreiheit eine fundamentale Bedeutung bei. Sie teilt auch die Position des Bundesrates, wonach zu gewährleisten ist, dass Eingriffe in diese Rechte so gering wie möglich zu halten und nur dann zu verfügen sind, wenn dies zur Wahrung aller betroffenen Grundrechte unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.*

*Bezüglich der eher fachlichen Anmerkungen aus der Stellungnahme wird auf die Anlage verwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen, dem Europäischen Parlament und dem Rat, übermittelt und fließt in die Beratungen ein.*

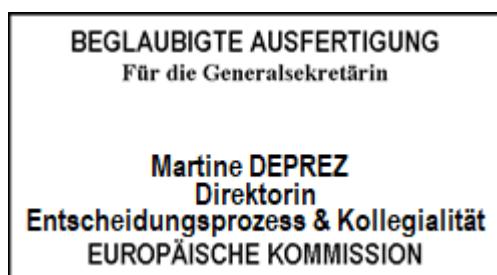
*Herrn Dr. Peter Tschentscher  
Präsident des Bundesrates  
Leipziger Straße 3 - 4  
D – 10117 BERLIN*

*Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Aspekte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

*Maroš Šefčovič*  
*Vizepräsident*

*Ylva Johansson*  
*Mitglied der Kommission*



## Anlage

*Die Kommission hat alle in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und merkt dazu Folgendes an:*

*1) Die Kommission ist sich bewusst, dass sie dafür sorgen muss, dass bei jeglichen Eingriffen in die in der Charta der Grundrechte der EU verankerten Grundrechte, die sich aus der Durchführung von Aufdeckungsmaßnahmen, insbesondere im Kontext von Privatkommunikation, ergeben könnten, die entsprechende Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gewährleistet ist. Zu diesen Rechten gehören insbesondere das Recht auf Privatsphäre und der Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit der Personen, die die betreffenden Dienste nutzen. Der Vorschlag enthält eine Reihe von Schutzmaßnahmen, die die strikte Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit von Aufdeckungsanordnungen gewährleisten.*

*Erstens ist im Vorschlag die Aufdeckung als Mittel letzter Wahl vorgesehen. Alle in den Geltungsbereich fallenden Anbieter müssen sich an die Maßnahmen zur Risikobewertung und Risikominderung halten. Nur wenn trotz der ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen ein erhebliches Risiko besteht, der betreffende Dienst könnte zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs von Kindern genutzt werden, könnten Anbieter angewiesen werden, sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken.*

*Zweitens trägt der Vorschlag für den Fall, dass eine Aufdeckungsanordnung erforderlich ist, der Notwendigkeit Rechnung, für Ausgewogenheit zwischen allen betroffenen Grundrechten zu sorgen und insbesondere den Eingriff in die Grundrechte der Nutzer so gering wie möglich zu halten. So sind an dem mehrstufigen Verfahren zur Erteilung einer Aufdeckungsanordnung mehrere Behörden beteiligt. Insbesondere gilt:*

- Bevor die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung bei einer Justiz- oder unabhängigen Verwaltungsbehörde beantragt, muss sie dem betreffenden Anbieter und dem EU-Zentrum den Entwurf des Ersuchens vorlegen.*
- Das EU-Zentrum kann eine Stellungnahme abgeben, wobei es sich unter anderem auf seine technischen Fachkenntnisse stützen kann.*
- Der Anbieter entwirft einen Durchführungsplan und ersucht die zuständige Datenschutzbehörde um Stellungnahme.*
- Unter Berücksichtigung des Entwurfs des Durchführungsplans, der Stellungnahme der Datenschutzbehörde und der Stellungnahme des EU-Zentrums entscheidet die Koordinierungsbehörde dann, ob der Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt werden soll. Dabei muss sie berücksichtigen, i.) ob die Anordnung so zielgerichtet wie möglich ist, ii.) ob sie erforderlich und verhältnismäßig ist, und iii.) ob eine wirksame Aufdeckung in dem bestimmten Dienst mit bestehender Technologie ohne unverhältnismäßige Eingriffe in die Privatsphäre der elektronischen Kommunikation möglich ist.*
- Die endgültige Entscheidung über den Erlass einer Aufdeckungsanordnung wird von einer Justiz- oder unabhängigen Verwaltungsbehörde getroffen. In*

*Anbetracht ihrer Unabhängigkeit und der damit verbundenen ausdrücklichen Anforderungen müssen Behörden, die solche Anordnungen erlassen, eine korrekte und unvoreingenommene Abwägung aller betreffenden Grundrechte gewährleisten.*

*Drittens soll mit dem Vorschlag sichergestellt werden, dass Aufdeckungsanordnungen im Zusammenhang mit der Kontaktaufnahme zu Kindern („Grooming“) so zielgerichtet wie möglich sind. Eine Anordnung zur Aufdeckung von Grooming kann sich ausschließlich auf Kommunikation zwischen (mindestens) einer erwachsenen Person und einem Kind unter 17 Jahren (Alter der sexuellen Mündigkeit in der EU) beziehen. Ferner geht der Vorschlag über das hinaus, was laut Artikel 36 DSGVO erforderlich ist, indem er Anbieter verpflichtet, i.) die zuständige Datenschutzbehörde um Stellungnahme zu jedem Entwurf eines Durchführungsplans im Zusammenhang mit der Aufdeckung von Grooming zu ersuchen — und zwar ii.) bevor die Koordinierungsbehörde eine Anordnung zur Aufdeckung von Grooming bei den zuständigen Behörden überhaupt beantragt.*

*Darüber hinaus sind zusätzliche Schutzmaßnahmen vorgesehen, darunter Vorschriften für die zur Aufdeckung eingesetzten Technologien und Indikatoren, strenge Fristen für die Geltungsdauer der Anordnung, regelmäßige Überprüfungen und das Anrecht der Nutzer auf Rechtsbehelf.*

*2) Gemäß dem Vorschlag, insbesondere gemäß Artikel 7 bis 11, ist die Erhebung von Daten, die das Profiling von Nutzern oder den unberechtigten Erwerb von Wissen über Inhalte betreffend ihr Privatleben ermöglichen, nicht erlaubt. Die Aufdeckung ist unter ausschließlicher Verwendung der vom EU-Zentrum bereitgestellten Indikatoren durchzuführen. Durch diese Auflage wird sichergestellt, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern im Internet nach dem Prinzip „Treffer/kein Treffer“ aufgedeckt wird, ohne dass die auf den Dienst angewandte Erkennungstechnologie die Nachrichten „verstehen“ und sonstige Kenntnisse oder Informationen sammeln kann, sondern nur erkennt, dass die aufgedeckten Inhalte mit den Indikatoren übereinstimmen. Liegt eine solche Übereinstimmung vor, erstatten die Anbieter Meldung beim EU-Zentrum. Ist diese Meldung nach Auffassung des EU-Zentrums nicht offensichtlich unbegründet, wird sie an die Polizei weitergeleitet. Der vorgeschlagene Rechtsakt ist kein strafrechtliches Instrument. Es werden auch keine Änderungen der Ausnahmeregelung hinsichtlich strafrechtlicher Verantwortung oder der in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden Beweisregeln vorgenommen. Das Berufsgeheimnis ist Teil dieser Regelungen, die von den nationalen Behörden fallweise anzuwenden sind.*

*3) Da die Aufdeckung von sexuellem Missbrauch an Kindern im Internet, wie im Vorschlag vorgesehen, über eine Übereinstimmung zwischen den erkannten Inhalten und einem der vom EU-Zentrum hierzu bereitgestellten Indikatoren hinaus nicht zur Sammlung weiterer Kenntnisse oder Informationen führen darf, dürfte der Vorschlag keine „abschreckende Wirkung“ auf die Medienfreiheit haben oder die Sicherheit der Kommunikation zwischen Journalisten und Informanten und ihren Recherchetätigkeiten in irgendeiner Weise beeinträchtigen. Wie bereits erwähnt, ist der Vorschlag kein strafrechtliches Instrument und berührt nicht die nationalen Vorschriften über die*

*Verweigerung der Aussage und das Verbot der Verwendung von Beweismitteln. Diese bleiben in allen Bereichen, auch im investigativen Journalismus, unberührt.*

*4) Mit dem Vorschlag werden harmonisierte Vorschriften für einschlägige Diensteanbieter im digitalen Binnenmarkt (d. h. Anbieter öffentlich zugänglicher interpersoneller Kommunikationsdienste, Hosting-Diensteanbieter, Anbieter von Internetzugangsdiensten und App-Stores) eingeführt. Aufdeckungsanordnungen können nur in Bezug auf öffentlich zugängliche interpersonelle Kommunikationsdienste und Hosting-Dienste erlassen werden. Eine Regulierung der Medien ist nicht Gegenstand dieses Vorschlags. Audiovisuelle Dienste, die Sendungen für die breite Öffentlichkeit anbieten, um unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters zu informieren, zu unterhalten oder zu bilden, fallen ebenso wie die Presse nicht in den Anwendungsbereich des Vorschlags und bleiben von dessen Inhalt zur Gänze unberührt.*

*5) Wie der Bundesrat ist auch die Kommission der Auffassung, dass Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs umgehend zu entfernen sind. Bestehende Verfahren zur Meldung und Entfernung bleiben von diesem Vorschlag unberührt. Die Artikel 14 bis 15 des Vorschlags erlauben eine angemessene Durchsetzung in Form der Möglichkeit, Einfernungsanordnungen zu erlassen, die die jeweiligen Diensteanbieter auffordern, die entsprechenden Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu entfernen. Würde man Anbietern eine generelle Einfernungspflicht auferlegen, sobald sie Kenntnis von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten erlangen, so könnte dies zu ungerechtfertigten Einfernungen führen und auch in laufende Ermittlungen eingreifen.*